

Deren Entscheid hätte daher von der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgehoben werden sollen, wenn er rechtzeitig an sie weitergezogen worden ist, was entgegen ihrer Auffassung der Fall ist.

2. — Zutreffend hat die Vorinstanz in Anlehnung an BGE 52 III S. 65 Erw. 1 den Rekurrenten die Legitimation zur Weiterziehung des Beschwerdeentes der unteren Aufsichtsbehörde nicht abgesprochen, obwohl sie bisher am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt waren. Sie haben nämlich insofern unverkennbar ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Beschlusses der zweiten Gläubigerversammlung, als sie sich diesfalls nur gegen einen Anfechtungskläger, die Konkursmasse, zu verteidigen haben, andernfalls zudem von der Teilnahme am Ergebnis der Anfechtungsklagen ausgeschlossen wären. Indessen wäre dieses Rekursrecht der einzelnen Konkursgläubiger regelmässig illusorisch, wenn die Rekursfrist auch für sie schon mit der Mitteilung des Entscheides der unteren Aufsichtsbehörde an die bisher einzig ins Verfahren einbezogene Konkursverwaltung zu laufen beginnen würde, namentlich im Falle, dass letztere ihn nicht unverzüglich durch Zirkular zur Kenntnis der Konkursgläubiger bringt. Massgebend für den Fristbeginn kann daher nur sein die Mitteilung, sei es durch die Aufsichtsbehörde selbst, sei es durch die Konkursverwaltung, an die Konkursgläubiger, dass eine Verfügung der Konkursverwaltung oder ein Gläubigerversammlungsbeschluss durch Beschwerdeentscheid der Aufsichtsbehörde aufgehoben bzw. ersetzt worden ist. Bisher sind denn sowohl von oberen kantonalen Aufsichtsbehörden als vom Bundesgericht Rekurse einzelner Konkursgläubiger gegen solche Beschwerdeentscheide auch noch nach Ablauf von zehn Tagen seit der Zustellung an die Konkursverwaltung ohne Bedenken entgegengenommen worden. Die von der Vorinstanz befürchtete Ungewissheit darüber, ob ein derartiger Entscheid noch weitergezogen werden wolle, kann das Konkursamt sehr einfach und rasch durch Zirkular an die

Konkursgläubiger beheben. Die früher als zehn Tage vor der Weiterziehung erfolgte mündliche Mitteilung vom Beschwerdeentscheid an den Rekurrenten Pfenninger-Vonarburg, die übrigens den in Art. 34 SchKG aufgestellten Erfordernissen nicht entspricht, brauchen sich die übrigen Rekurrenten nicht entgegenhalten zu lassen, da ihm keine andere Vollmacht als zur Stellung eines gemeinsamen Vergleichsvorschlages erteilt worden war.

3. — Dem eventuellen Beschwerdeantrag werden die Mitglieder des Gläubigerausschusses dadurch Rechnung tragen müssen, dass sie bei der Behandlung der sie selbst oder ihre Auftraggeber betreffenden Geschäfte in den Ausstand treten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt, die angefochtenen Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörden werden aufgehoben und die Beschwerde gegen den Gläubigerversammlungsbeschluss vom 30. November 1929 wird abgewiesen.

42. Entscheid vom 1. Oktober 1920 i. S. Egli.

Einem Betreibungsbegehren, das nicht genaue Angaben über den geforderten Zins enthält, darf keine Folge gegeben werden. Ist es aber gleichwohl geschehen, so darf nur für den Kapitalbetrag ein Verlustschein ausgestellt werden. SchKG Art. 67 Ziff. 3.

L'office doit refuser de donner suite à une réquisition de poursuite qui ne renferme pas d'indications précises au sujet des intérêts réclamés. Si la poursuite a été néanmoins introduite, l'acte de défaut de biens ne devra être délivré que pour le capital de la créance. Art. 67 ch. 3 LP.

L'ufficio deve rifiutarsi di dar seguito ad una domanda esecuzione, che non indichi esattamente gli interessi reclamati. Se, nondimeno, l'esecuzione fu introdotta e condotta a termine, l'atto di carenza non sarà emesso che per il capitale. — Art. 67 cif. 3 LEF.

Am 10. Dezember 1928 hatte die Rekursgegnerin beim Betreibungsamt Hohenrain gegen den Rekurrenten das Betreibungsbegehren gestellt für :

« Forderungssumme : 3199 Fr. 55 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 1919, abzüglich 1648 Fr. 90 Cts. für gemachte Zahlungen, zuzüglich Zins zu 5 % je seit erfolgten Zahlungen, vide unten.

Grund der Forderung und Datum der Ausstellung der Schuldurkunde : Alimentationsbeiträge lt. Vergleichen vom 4. 10. 1919, erstmals fällig pro 1. 10. 1919 bis und mit 1. Dezember 1928 = 2775 Fr. ; 300 Fr. rückständige Alimente ebenfalls lt. Vergleich wie oben ; 40 Fr. Advokaturen lt. Vergleich ; 64 Fr. 70 Cts. lt. statthalteramtlich fixierte Kostennota, sowie 19 Fr. 85 Cts. bisher bezahlte Betreibungskosten. Von allen diesen Beträgen gehen ab 1648 Fr. 90 Cts. geleistete Zahlungen plus Zins hievon zu 5 % nach Massgabe der Daten der erfolgten Zahlungen. Wir werden sr. Zt. über die Zinsen der Forderungen, wie der Zahlungen eine Aufstellung machen, sobald die Betreibung soweit gediehen ist... »

Diesem Betreibungsbegehren gab das Betreibungsamt ohne weiteres durch Zustellung eines entsprechend ausgefertigten Zahlungsbefehles Folge, gegen welchen der Rekurrent weder Recht vorschlug, noch Beschwerde führte. In der Pfändungsurkunde setzte es dann in die Rubrik « Betrag der Forderung. Forderung allein » die Subtraktion der Beträge 3199 Fr. 55 Cts. — 1648 Fr. 90 Cts. = 1550 Fr. 65 Cts. ein und in die Rubrik « Zins und Kosten etwa » einfach « Z & K ». Als die Rekursgegnerin nach Ablieferung des aus der Lohnpfändung erzielten Betrages von 377 Fr. 50 Cts. den Verlustschein beziehen wollte, verlangte das Betreibungsamt, « da wir dies aus dem Betreibungsbegehren nicht entnehmen konnten, eine Aufstellung der Zinsberechnung », und « als dann diese sehr komplizierte Zinsberechnung (Staffelrechnung) einlangte, haben wir sie ohne weiteres als richtig angenommen und gestützt darauf den Verlustschein ausgestellt »,

und zwar für 1557 Fr. 35 Cts. nach folgender Berechnung : Kapital (3199 Fr. 55 Cts. — 1655 Fr. 90 Cts. =) 1543 Fr. 65 Cts., Zinsen laut Aufstellung 378 Fr. 65 Cts., Kosten 12 Fr. 55 Cts., zusammen 1934 Fr. 85 Cts. ; Ergebnis der Betreibung 377 Fr. 50 Cts. ; ungedeckt gebliebener Betrag 1557 Fr. 35.

Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Verlustscheines.

Die untere Aufsichtsbehörde ordnete eine « Bankexpertise » über die Berechnung der Zinsforderung an.

Die obere Aufsichtsbehörde hat am 4. September 1930 die Beschwerde abgewiesen und dem Rekurrenten die Expertenkosten von 5 Fr. auferlegt.

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Gemäss Art. 67 Ziffer 3 SchKG sind im Betreibungsbegehren anzugeben — und gemäss Art. 69 Abs. 2 Ziffer 1 enthält der Zahlungsbefehl diese Angabe — : « die Forderungssumme..., bei verzinslichen Forderungen der Zinsfuss und der Tag, seit welchem der Zins gefordert wird. » Die derart bezifferten Beträge einschliesslich Betreibungskosten sind massgebend für den Umfang der Pfändung, der Verwertung, der Zuteilung des Reinerlöses und des im Verlustscheine zu verurkundenden Verlustes (Art. 97 Abs. 2, 144 Abs. 4, 149 Abs. 1 SchKG), es wäre denn, dass jene Beträge durch Rechtsvorschlag, Abschlagszahlungen u. dgl. Reduktionen erfahren.

Vorliegend wurde im Betreibungsbegehren zwar nicht die Forderungssumme selbst angegeben, für welche Betreibung angehoben werden wollte. Indessen ist sie durch blosser Subtraktion der angegebenen ursprünglichen Forderungssumme und der angegebenen Summe der geleisteten Zahlungen unschwer zu ermitteln, sodass mit Bezug auf das Kapital Betreibungsbegehren und Zah-

lungsbefehl den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Ausserdem ist angegeben der Zinsfuss, dagegen dann nicht der Tag, seit welchem der Zins gefordert wird. Vielmehr ist aus Betreibungsbegehren und Zahlungsbefehl unzweideutig zu ersehen, dass Zins von 3199 Fr. 55 Cts. seit 1. Oktober 1919 nicht bis zur Verwertung gefordert werden will, sondern nur bis zu einem dazwischen liegenden Zeitpunkte, von da an dann nur noch Zins von einem durch eine Teilzahlung reduzierten Betrag und wiederum bis zu einem zwar späteren, aber vor der Verwertung liegenden Zeitpunkt u. s. w. Allein darüber, welches die reduzierten Forderungssummen seien, von denen schliesslich nur noch Zins gefordert werden wollte, und in welchen Zeitpunkten die Reduktionen eingetreten seien, fehlte es im Betreibungsbegehren und folglich auch im Zahlungsbefehl an jeglicher Angabe, sodass für den Betriebenen daraus nicht ersichtlich war, was insgesamt von ihm gefordert werde, und für das Betreibungsamt nicht, wofür die Pfändung Deckung bieten musste. In der Tat hatte die Gläubigerin selbst schon im Betreibungsbegehren eine spätere Aufstellung hierüber in Aussicht gestellt, obwohl nichts entgegengestanden hätte, die bis dahin geleisteten Zahlungen und geschuldeten Zinsbetreffnisse schon bei der Anhebung der Betreibung ziffermässig zu berücksichtigen. Richtigerweise hätte sich daher das Betreibungsamt auf dieses dem Art. 67 Ziff. 3 SchKG nicht entsprechende Betreibungsbegehren gar nicht einlassen, sondern es zur Verbesserung im Sinne präziser Angabe der geforderten Zinse, allfällig eines aufgerechneten Gesamtbetrages, an die Gläubigerin zurückweisen sollen. War es doch nach eigener Angabe in der Pfändungsurkunde nicht einmal in der Lage, auch nur approximativ den Zinsenbetrag zu bestimmen, für welchen die Pfändung neben dem Kapitalbetrag und den mutmasslichen Kosten Deckung bieten musste. Allein wenn auch der Zahlungsbefehl an einem Mangel litt, der die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibung verunmöglichte, so besteht doch heute

nach erfolgtem Abschluss der Betreibung durch Ablieferung des Reinerlöses und Ausstellung des Verlustscheines kein zureichender Grund mehr, um das gesamte Betreibungsverfahren aufzuheben, umsoweniger, als von vorne herein nur eine Pfändung vollzogen werden konnte, die bei weitem nicht einmal den geforderten Kapitalbetrag zu decken vermochte. Jedoch darf dem Verlustschein nur der Betrag der im Zahlungsbefehl allein ziffermässig genau angegebenen Kapitalforderung zu Grunde gelegt werden, wie wenn überhaupt gar keine Zinsen gefordert worden wären, da dies eben in einem durch Betreibungsbegehren und Zahlungsbefehl nicht genau umschriebenen Umfange geschehen ist. Namentlich ist es unzulässig, irgendwie auf die nachträglich von der Gläubigerin vorgelegte Zinsabrechnung abzustellen, nachdem der Betriebene keine Gelegenheit hatte, sich gegen die hieraus hergeleiteten Zinsforderungen durch Rechtsvorschlag zur Wehr zu setzen. Hievon abgesehen ist mit der rein rechnerischen Überprüfung jener Staffelrechnung nichts gewonnen; denn ob der Zinsberechnung die richtigen Zahlungstage zu Grunde gelegt worden seien, liess sich hiebei nicht ermitteln, und eine Entscheidung darüber steht zudem keinesfalls den Aufsichtsbehörden zu. Daher muss der ausgestellte Verlustschein durch Streichung der Zinsen und entsprechende Abänderungen der durch Addition und Subtraktion berechneten Beträge reduziert werden, wobei auch der dem Betreibungsamt unterlaufene Rechnungsfehler (1648 Fr. 90 Cts. statt 1655 Fr. 90 Cts.) berichtigt werden kann. Endlich ist die Kostenaufgabe zu Lasten des Rekurrenten aufzuheben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.